IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen

2012

Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg

Abschluss:	19.05.2012
Gültig ab:	01.04.2012
Kündbar zum:	30.04.2013
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

Zwischen dem

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e.V.
- Südwestmetall -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender

Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen

für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Metall- und Elektroindustrie
in Baden-Württemberg

vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1.1 **räumlich:**

für das Land Baden-Württemberg mit den Tarifgebieten Nordwürttemberg/Nordbaden, Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden;

1.1.2 **fachlich:**

für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, sind;

1.1.3 **persönlich:**

- für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind. Diese gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

  Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- für Auszubildende, die Mitglied der IG Metall sind.

  Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Im Einzelarbeitsvertrag können für Beschäftigte/Auszubildende günstigere Regelungen vereinbart werden.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

§ 2
Entgelte

2.1 **Tabellenerhöhung**

Für die Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. April 2012 gilt die ERA-Entgelttabellen aus dem Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen vom 18. Februar 2010, gültig seit 1. April 2011, weiter.

Mit Wirkung ab 1. Mai 2012 erhöhen sich die Grundentgelte um 4,3 %.

Die ab dem 1. Mai 2012 geltenden Monatsgrundentgelte werden, wie aus der Entgelttabelle ersichtlich, neu festgesetzt. Dem Grundentgelt liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 7.1 MTV Beschäftigte zu Grunde.

Die als Anlage beigefügte Tabelle über das Grundentgelt ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

2.2 Für Arbeitsplätze in der Produktion und produktionsnahen Bereichen, für die die Methode Kennzahlenvergleich zur Anwendung kommt und in denen sich das Leistungsentgelt

- unmittelbar aus dem Verhältnis von vorgegebenen zu eingesetzten Arbeitszeiten im Sinne von Zeitgradprämien ergibt[1],

- bzw. wenn statt des Zeitbezuges andere Daten vergleichbarer Qualität zur Ermittlung des Leistungsentgelts unmittelbar herangezogen werden,

wird zusätzlich zum Grundentgelt ein Sockelbetrag vergütet. Der Sockelbetrag ist fester Bestandteil des Monatsentgelts[2]. Er wird als Prozentwert des ERA-Grundentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe ausgewiesen und ist bei der Berechnung des Verdienstausgleiches (§ 13 ERA-TV) und der Feststellung des Alterssicherungsbetrages (§ 6 MTV) zu berücksichtigen.

Die Prozentwerte der Sockelbeträge sind aus der Anlage ersichtlich; sie ist Bestandteil des Tarifvertrages.

Protokollnotiz: Im Übrigen gilt die Vereinbarung zu den Sockelbeträgen vom 10. Oktober 2006.

2.3 Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV Beschäftigte abweicht, erhalten ein Monatsgrundentgelt, das nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundentgelt}^{3} \times \text{individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV Beschäftigte}}$$

[1] Gemeint sind Akkordsystemen vergleichbare Prämien, unabhängig vom Verlauf der Prämienentgeltlinie.

[2] Der Sockelbetrag geht in die Berechnung der nicht leistungsabhängigen Zulagen und Zuschläge ein, jedoch nicht in die Berechnung des Leistungsentgelts.

[3] gemäß Entgelttabelle

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

§ 3
Ausbildungsvergütungen

3.1 Die Ausbildungsvergütungen werden in Betrieben, die ERA eingeführt haben, entsprechend der folgenden prozentualen Relation zum Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 7 festgelegt:

1. Ausbildungsjahr	32 %
2. Ausbildungsjahr	34 %
3. Ausbildungsjahr	37 %
4. Ausbildungsjahr	39 %.

3.2 **Tabellenerhöhung**

Für die Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. April 2012 gilt die Ausbildungsvergütungstabelle aus dem Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen vom 18. Februar 2010, gültig seit 1. April 2011, weiter.

Die ab dem 1. Mai 2012 geltenden Ausbildungsvergütungen werden, wie aus der Tabelle zur Ausbildungsvergütung ersichtlich, neu festgesetzt. Der Ausbildungsvergütung liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Ausbildungszeit gemäß § 5.1 MTV Auszubildende zu Grunde.

Die als Anlage beigefügte Ausbildungsvergütungstabelle ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

3.3 Auszubildende, die als Formschmied, Gesenkschmied, Kettenschmied, Kesselschmied und Former ausgebildet werden, erhalten zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage von 23,01 €.

3.4 **Sicherung von Leistungen Dritter**

Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrages auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird.

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

§ 4
Sonderregelung

4.1 Verursacht die Weitergabe der tariflichen Entgelterhöhungen eine Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens, können Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.

4.2 Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall zeitlich befristete Sonderregelungen prüfen und treffen, soweit damit ein Beitrag zum Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze zu leisten ist. Voraussetzung für die Vereinbarung einer befristeten Sonderregelung durch die Tarifvertragsparteien ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes und der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Laufzeit der Sonderregelung.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

§ 5
Übertarifliche Zulagen

5.1 Die übertariflichen Zulagen werden durch die Erhöhung der Tarifentgelte nicht berührt.

5.2 Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 3 oder in Anlage 1 Ziff. 2 vereinbarten, dürfen aus Anlass dieses Tarifvertrages nicht herabgesetzt werden.

§ 6
Betriebe ohne ERA

6.1 In Betrieben, die ERA noch nicht eingeführt haben, gelten anstelle der §§ 2 und 3 dieses Tarifvertrages die in Anlage 1 aufgeführten Erhöhungen.

6.2 Die für diese Betriebe geltenden Tabellen über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 7
In-Kraft-Treten und Kündigung

7.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2012 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen (ERA), den Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Metall- und Elektroindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden, den Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Metall- und Elektroindustrie in Südwürttemberg-Hohenzollern sowie den Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Metall- und Elektroindustrie in Südbaden, jeweils vom 18. Februar 2010.

7.2 Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2013, gekündigt werden.

Stuttgart, den 19. Mai 2012

Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V., - Südwestmetall -	IG Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg

Dr. Rainer Dulger Peer-Michael Dick Jörg Hofmann Frank Iwer

Anlagen:
1. Regelung für Betriebe ohne ERA
2. Tabellen über Grundentgelte, Sockelbeträge und Ausbildungsvergütungen sowie über Löhne / Gehälter / Ausbildungsvergütungen

Protokollnotiz:

Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 2. Juli 2001 Mitglied der DAG waren.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

Anlage 1: Betriebe ohne ERA

Für Betriebe, die ERA noch nicht eingeführt haben, gelten folgende Regelungen:

1. Lohn und Gehalt

Für die Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. April 2012 gelten die Lohn- und Gehaltstabellen aus den Tarifverträgen über Entgelte und Ausbildungsvergütungen vom 18. Februar 2010, gültig seit 1. April 2011, weiter.

Mit Wirkung ab 1. Mai 2012 erhöhen sich die Löhne und Gehälter um 4,3 %.

Die ab dem 1. Mai 2012 geltenden Monatsgrundlöhne/Tarifgehälter werden, wie aus den Lohn- und Gehaltstabellen ersichtlich, neu festgesetzt. Dem Monatsgrundlohn / Tarifgehalt liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 7.1 MTV Beschäftigte zu Grunde.

Die als Anlage beigefügten Lohn- und Gehaltstabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV Beschäftigte abweicht, erhalten einen Monatsgrundlohn / Tarifgehalt, das nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundlohn / Tarifgehalt}^{4} \times \text{individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV Beschäftigte}}$$

2. Ausbildungsvergütungen

In Betrieben, die ERA nicht eingeführt haben, werden die Ausbildungsvergütungen entsprechend der folgenden prozentualen Relation zum Monatsgrundlohn der Lohngruppe 07 im summarischen System festgelegt:

1. Ausbildungsjahr	37,7 %
2. Ausbildungsjahr	39,9 %
3. Ausbildungsjahr	43,4 %
4. Ausbildungsjahr	46,6 %.

Für die Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. April 2012 gelten die Ausbildungsvergütungstabellen aus den Tarifverträgen über Entgelte und Ausbildungsvergütungen vom 18. Februar 2010, gültig seit 1. April 2011, weiter.

Die ab dem 1. Mai 2012 geltenden Ausbildungsvergütungen werden, wie aus der Tabelle zur Ausbildungsvergütung ersichtlich, neu festgesetzt. Der Ausbildungsvergütung liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Ausbildungszeit gemäß § 5.1 MTV Auszubildende zu Grunde.

Die als Anlage beigefügten Ausbildungsvergütungstabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Auszubildende, die als Formschmied, Gesenkschmied, Kettenschmied, Kesselschmied und Former ausgebildet werden, erhalten zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage von 23,01 €.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrages auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird.

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

[4] gemäß Lohn- bzw. Gehaltstabelle

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

Anlage 2: Tabellen

Prozentwerte der Sockelbeträge gemäß § 2.2.2:

Entgeltgruppe(n)	Sockelbetrag (*1)	Sockelbetrag (*2)
1	9 %	11 %
2	7 %	10 %
3	2 %	5 %
4	0 %	2 %
5 – 17	0 %	0 %

*1) Für alle Betriebe, soweit nicht *2) zutrifft.
*2) Für Betriebe im Tarifgebiet Nordwürttemberg/Nordbaden, die vor der betrieblichen Einführung des ERA-TV das analytische Arbeitsbewertungssystem gem. § 4.1 LGRTV I Nordwürttemberg/ Nordbaden vom 11.02.1988 vereinbart hatten.

ERA-Entgelttabelle gültig ab **1. Mai 2012**		
Entgeltgruppe	**Entgelt-gruppen-schlüssel**	**Grundentgelt in Euro**
1	74,0	**2.006,50**
2	76,0	**2.061,00**
3	80,0	**2.169,50**
4	84,0	**2.278,00**
5	89,0	**2.413,50**
6	94,0	**2.549,00**
7	100,0	**2.712,00**
8	107,0	**2.901,50**
9	114,0	**3.091,50**
10	121,5	**3.295,00**
11	129,5	**3.512,00**
12	138,5	**3.756,00**
13	147,5	**4.000,00**
14	156,5	**4.244,00**
15	165,5	**4.488,00**
16	176,5	**4.786,50**
17	186,5	**5.057,50**

Hinweis IGM

Berechnung der Tabellenwerte bei Entgelterhöhungen

Den Tabellenwerten liegt folgende Logik zu Grunde:

Maßstab für Entgelterhöhungen ist das Eckentgelt (EG 7). Dieses wird bei Tariferhöhungen um den entsprechenden Prozentsatz erhöht.

Die Geldbeträge der anderen Entgeltgruppen werden über den Entgeltschlüssel errechnet. Sodann erfolgt eine Rundung gemäß der Regel:

bis 25 auf 00 nach unten, über 25 bis 75 auf 50, über 75 auf 00 nach oben.

ERA-Ausbildungsvergütung gültig ab **1. Mai 2012**		
	in % der EG 7	**in €**
1. Ausbildungsjahr	32	**868,00**
2. Ausbildungsjahr	34	**922,00**
3. Ausbildungsjahr	37	**1.003,50**
4. Ausbildungsjahr	39	**1.057,50**

Belastungszulage ab 1. Mai 2012		**EG 7: 2.712,00 €**
Summe Punkte	**Geldbetrag in % EG 7**	**€ ab 1. Mai 2012**
1	2,5	**67,80**
2	5,0	**135,60**
3	7,5	**203,40**
4 und mehr	10,0	**271,20**

Anmerkung:
In den Tarifgebieten NW/NB und SWH werden Belastungen mit einer Punktesumme von 5 und mehr Punkten bei Arbeitsaufgaben, die eine ständige Beschäftigung in der Gießerei unter dortigen erschwerten Arbeitsbedingungen beinhalten, durch eine Belastungszulage in Höhe von 12,5 % der EG 7 abgegolten (s. § 2 Abs. 7 der Anlage 2 zum ERA-TV). In diesem Fall beträgt die Belastungszulage ab 1. Mai 2012 **339,00** €.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de